Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 807

Die Grenzen der Verfassung

Möglichkeiten limitierender Verfassungstheorie des Grundgesetzes am Beispiel E.-W. Böckenfördes

Von

Norbert Manterfeld



Duncker & Humblot · Berlin

NORBERT MANTERFELD

Die Grenzen der Verfassung

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 807

Die Grenzen der Verfassung

Möglichkeiten limitierender Verfassungstheorie des Grundgesetzes am Beispiel E.-W. Böckenfördes

Von

Norbert Manterfeld



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Manterfeld, Norbert:

Die Grenzen der Verfassung : Möglichkeiten limitierender

Verfassungstheorie des Grundgesetzes am Beispiel E.-W. Böckenfördes /

von Norbert Manterfeld. -

Berlin: Duncker und Humblot, 2000

(Schriften zum öffentlichen Recht; Bd. 807)

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-09940-0

Alle Rechte vorbehalten
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 3-428-09940-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖

"... daβ die interessante Frage die nach den Grenzen des Rechts ist." Niklas Luhmann

Vorwort

Das hohe Maß verfassungsrechtlich bestimmter Diskurse im Rechts- und Politiksystem der Bundesrepublik Deutschland wird zunehmend auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur kritisch beurteilt. Wird diese Kritik im Rahmen einer Verfassungstheorie des Grundgesetzes formuliert, müssen rechtsmethodische, -geschichtliche, -dogmatische, politologische und sozialphilosophische Aspekte des Verfassungsrechts systematisch aufeinander bezogen werden.

Die vorliegende Untersuchung möchte hierzu einen Beitrag leisten, indem sie die im vielschichtigen verfassungsrechtlichen Werk und Wirken E.-W. Böckenfördes angelegten Elemente einer limitierenden Verfassungstheorie des Grundgesetzes herausarbeitet, im Zusammenhang darstellt und diskutiert. Sie ist hervorgegangen aus einer Dissertation, die der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgelegen hat.

Mein Dank gilt meinem Doktorvater Professor Dr. Winfried Brugger, Heidelberg, durch dessen verfassungstheoretische Seminare diese Arbeit angeregt wurde, Herrn Professor Dr. E.-W. Böckenförde (Freiburg) und Herrn Professor Friedrich Müller (Heidelberg). Mit anhaltendem Interesse haben sie in zahlreichen Gesprächen die Entstehung der Arbeit vielfältig gefördert.

Das Buch ist Barbara und Lou-Charlotte gewidmet.

Berlin, im November 1999

Norbert Manterfeld

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung und Problemanzeige	13
I. Grenzen des Bundesverfassungsgerichtes und Grenzen der Verfassung	13
1. Grenzen des Bundesverfassungsgerichtes	13
2. Grenzen der Verfassung	14
II. Verfassungstheorie	15
1. Begriff, Funktion und normativer Status von Verfassungstheorie	15
2. Expansive und limitierende Verfassungstheorie	16
3. Die limitierende Verfassungstheorie Böckenfördes	16
Fazit A: Vorgehensweise der Arbeit	17
B. Merkmale expansiver Verfassungstheorie aus der Sicht Böckenfördes	20
b. Merkinale expansiver verrassungsmeorie aus der Sieht Bockeinbrues	20
I. Merkmale expansiver Verfassungstheorie in der Methodendiskussion	20
•	
I. Merkmale expansiver Verfassungstheorie in der Methodendiskussion	20
I. Merkmale expansiver Verfassungstheorie in der Methodendiskussion 1. Topisch-problemorientierte Verfassungsinterpretation	20
I. Merkmale expansiver Verfassungstheorie in der Methodendiskussion 1. Topisch-problemorientierte Verfassungsinterpretation a) Entwicklung des expansiven Methodenansatzes der Topik	20 20 20
I. Merkmale expansiver Verfassungstheorie in der Methodendiskussion 1. Topisch-problemorientierte Verfassungsinterpretation a) Entwicklung des expansiven Methodenansatzes der Topik b) Das Verfehlen des methodischen Ziels	20 20 20 21
I. Merkmale expansiver Verfassungstheorie in der Methodendiskussion 1. Topisch-problemorientierte Verfassungsinterpretation a) Entwicklung des expansiven Methodenansatzes der Topik b) Das Verfehlen des methodischen Ziels 2. Verfassungsinterpretation als Konkretisierung	20 20 20 21 23
I. Merkmale expansiver Verfassungstheorie in der Methodendiskussion 1. Topisch-problemorientierte Verfassungsinterpretation a) Entwicklung des expansiven Methodenansatzes der Topik b) Das Verfehlen des methodischen Ziels 2. Verfassungsinterpretation als Konkretisierung a) Die Entwicklung des expansiven Methodenansatzes	20 20 21 23 23
I. Merkmale expansiver Verfassungstheorie in der Methodendiskussion 1. Topisch-problemorientierte Verfassungsinterpretation a) Entwicklung des expansiven Methodenansatzes der Topik b) Das Verfehlen des methodischen Ziels 2. Verfassungsinterpretation als Konkretisierung a) Die Entwicklung des expansiven Methodenansatzes b) Das Verfehlen des methodischen Zieles	20 20 21 23 23 25
I. Merkmale expansiver Verfassungstheorie in der Methodendiskussion 1. Topisch-problemorientierte Verfassungsinterpretation a) Entwicklung des expansiven Methodenansatzes der Topik b) Das Verfehlen des methodischen Ziels 2. Verfassungsinterpretation als Konkretisierung a) Die Entwicklung des expansiven Methodenansatzes b) Das Verfehlen des methodischen Zieles c) Institution und Interpretation	200 200 211 233 255 266

II. Merkmale expansiver Verfassungstheorie in Böckenfördes Analyse der Grund- rechtsinterpretation	31
Der expansive Charakter von Grundrechten als Grundsatznormen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes	31
a) Grundlegung expansiver Grundrechtsinterpretation des Bundesverfas- sungsgerichtes	32
b) Entfaltung	34
c) Verfassungstheoretische Folgewirkungen	35
aa) Verhältnismäßigkeitsprinzip	35
bb) Dogmatik	36
cc) Staatstheorie	36
dd) Gegenüberstellung zu klassischer Grundrechtskonzeption	37
ee) Gewaltenteilung	37
2. Die normtheoretische Begründung von Grundrechten als Grundsatznormen	38
III. Der Verfassungsbegriff expansiver Verfassungstheorie	39
1. Verfassung als Lebensordnung der Gesellschaft	39
2. Verfassungspatriotismus	40
Fazit B: Expansive Verfassungstheorie als Zusammenhang methodischer, dogmatischer, normtheoretischer und begrifflicher Elemente	41
C. Die limitierende Verfassungstheorie Böckenfördes	44
I. Allgemeiner Teil der limitierenden Verfassungstheorie Böckenfördes	44
1. Der Verfassungsbegriff der limitierenden Verfassungstheorie Böckenfördes	44
a) Die Verfassung als Rahmenordnung	45
b) Die Voraussetzungen der Verfassung	47
aa) Der Staat als Voraussetzung der Verfassung	47
(1) Der Staat und die Verfassung als Gesamtregelung	48
(2) Der Staat als organisierte Wirkeinheit	49
(3) Staatsfunktionen	50
(a) Das Gesetz als Vermittlung der Freiheit	50
(b) Die Verfassung als Form der Freiheit	52
bb) Die Nation als Voraussetzung der Verfassung	55
cc) Die verfassungsgebende Gewalt als Voraussetzung der Verfassung	57

2. Interpretativer Positivismus als methodisches Element limitierender Verfassungstheorie	60
a) Das Regel-Prinzipien-Modell der Verfassung	62
b) Die methodische Unterscheidung von Gesetz und Verfassung	66
c) Historisch-politische Hermeneutik	69
Fazit C I: Der allgemeine Teil der limitierenden Verfassungstheorie Böckenfördes	74
II. Der besondere Teil der limitierenden Verfassungstheorie Böckenfördes	76
1. Organisationsteil und Kompetenzverteilungsordnung	76
a) Normstruktur und Grundentscheidung	76
b) Interpretationsbeispiel: Sondervotum Böckenfördes in BVerfGE 69, 1 ff. ("Kriegsdienstverweigerung")	77
2. Der Grundrechtsteil des GG	82
a) Normstruktur und Grundentscheidung	82
b) Interpretationsbeispiele zum Grundrechtsteil	86
aa) Der Schulgebetsstreit	87
bb) Der Streit um das Kreuz in Gerichtssälen	89
cc) Die Interpretation der Rundfunkfreiheit	94
dd) Die Interpretation der Eigentumsfreiheit	98
(1) Genereller Interpretationsansatz	98
(2) Das Sondervotum Böckenfördes in BVerfGE 93, 121 ff. ("Einheitswerte")	99
c) Rechtsfortbildung im Rahmen limitierender Grundrechtsinterpretation	107
3. Verfassungsprinzipien des GG	111
a) Das Sozialstaatsprinzip	111
b) Das Demokratieprinzip	115
aa) Demokratie als Regierungsform des Staates	116
bb) Demokratiebezogene Surrogate für den verfassungsrechtlichen Diskurs	117
(1) Der Minderheitendiskurs	117
(2) Die Voraussetzungen der Demokratie	118
cc) Die Repräsentationsstruktur der Demokratie	120
Fazit C II: Der allgemeine und der besondere Teil der limitierenden Verfassungstheorie	125

D. Diskussion und Kritik	128
I. Methodik der Konkretisierung jenseits expansiver Verfassungstheorie: Das Beispiel Friedrich Müllers	128
1. Konkretisierung als Vorgang	129
2. Limitierende Verfassungstheorie und Konkretisierung	133
II. Prinzipientheorie der Grundrechte	136
1. Der Prinzipiengehalt der Grundrechte	136
2. Demokratietheorie und Grundrechtstheorie	138
III. Hoffen auf das Gesetz und den Gesetzgeber	140
IV. Kritik aus der Perspektive systemtheoretischer Verfassungstheorie	143
1. Systemtheoretische Kritik limitierender Verfassungstheorie	143
2. Kritik der Kritik systemtheoretisch argumentierender expansiver Verfassungstheorie	146
3. Systemtheorie als limitierende Verfassungstheorie am Beispiel N. Luhmanns	148
Fazit D: Möglichkeiten limitierender Verfassungstheorie	151
E. Abschließende Thesen	153
Literaturverzeichnis	156
Sach- und Personenregister	165

Abkürzungsverzeichnis

Die im Rahmen der Kurzzitierweise verwandten Kurztitel sind im Literaturverzeichnis jeweils in Klammern hinter den Langtiteln angegeben. Regelmäßig wird nach Autorennamen und Datum zitiert. Eine Sonderstellung nehmen drei Sammelbände Böckenfördes ein: "Staat, Verfassung, Demokratie": Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, 2. Aufl. Frankfurt am Main, 1992, "Recht, Staat, Freiheit": Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., Frankfurt am Main, 1992 und "Staat, Gesellschaft, Freiheit", Frankfurt 1976. Sie werden im Text der Anmerkungen nur mit dem Anfangsbuchstaben der im Titel auftauchenden 3 Hauptbegriffe und der Seitenzahl abgekürzt zitiert. "SVD 12" steht also für "vgl. Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 12". Für "Recht, Staat, Freiheit" steht RSF und für "Staat, Gesellschaft, Freiheit" SGF.

AfP Archiv für Presserecht

AÖR Archiv für öffentliches Recht

ARSP Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie

Bd. Band

BJM Bundesjustizministerium BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

bzgl. bezüglich

DÖV Die öffentliche Verwaltung
DVBI. Deutsches Verwaltungsblatt
EuGRZ Europäische Grundrechtszeitung
F.A.Z. Frankfurter Allgemeine Zeitung

Fn. Fußnote
FS Festschrift
GG Grundgesetz

H. Heft

Hrsg. Herausgeber

JöR N.F. Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge

JuS Juristische Schulung
JZ Juristenzeitung
KJ Kritische Justiz

NJW Neue juristische Wochenschrift

Rn. Randnummer

RSF Recht, Staat, Freiheit (Böckenförde, Schriften)
SGF Staat, Gesellschaft, Freiheit (Böckenförde, Schriften)

Abkürzungsverzeichnis

S.o.S. Siehe oben Seite

Sp. Spalte

12

SVD Staat, Verfassung, Demokratie (Böckenförde, Schriften)

Vgl. Vergleiche

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer

ZevKiR Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

A. Einleitung und Problemanzeige

I. Grenzen des Bundesverfassungsgerichtes und Grenzen der Verfassung

Der Thematisierung von Grenzen der Verfassung geht eine grundlegende Unterscheidung voraus: Die Interpretation des Grundgesetzes und die Funktion des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Rechts- und Politiksystem sind zwei gesondert zu betrachtende Gegenstände wissenschaftlicher Untersuchung. Dementsprechend kann man zunächst nicht davon ausgehen, daß sich von der Analyse der Interpretationspraxis des BVerfG unmittelbare Rückschlüsse auf die Funktionsbestimmung desselben ergeben. Dies gilt auch für die Frage nach den Grenzen der Verfassung. Funktionale Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit sind nicht identisch mit Grenzen der Verfassungsinterpretation. Gleichwohl nimmt das Verfassungsgericht seine Funktion durch Verfassungsinterpretation wahr. Eine Verfassungstheorie des Grundgesetzes wird deshalb versuchen, eine Beziehung zwischen Interpretation der Verfassung und Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit herauszuarbeiten.

1. Grenzen des Bundesverfassungsgerichtes

Die Grenzen des BVerfG werden an seiner arbeitstechnischen Überlastung deutlich, der pragmatisch begegnet wird: Es wird nach institutionellen und verfahrenstechnischen Entlastungsmöglichkeiten des höchsten deutschen Gerichtes gesucht, das an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gerät.¹

Darüberhinaus wird auf funktionell-rechtliche Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit im Rechtssystem hingewiesen.² Grenzen des Verfassungsgerichtes sind demnach solche gegenüber dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber und der Politik. Die Besonderheiten des Gerichtsverfahrens gegenüber dem demokratisch-

¹ Vgl. dazu BJM, 1997 und Roellecke, 1998.

² Schon früh interessierten die "Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit" (Draht, 1952), und die "funktionell-rechtlichen Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit" (Schuppert,1980, Heun, 1992) Daneben wird die an das BVerfG gerichtete Forderung nach einem "judicial selfrestraint" untersucht (Schuppert 1988), die im wesentlichen auf Argumentationen funktionell-rechtlicher Art zurückgreift, sie aber der autonomen Entwicklung des BVerfG anheimstellt. Zu den selbstentwickelten Grenzen des BVerfG vgl. eingehend Rau, 1995, S. 145 ff.

politischen Prozeß und die Gewaltenteilung erscheinen dabei als Begrenzungsargumente. 3

In einer Zeit zunehmender Pluralisierung von Lebens- und Gesellschaftsorientierung nehmen stark kontroverse Entscheidungen des BVerfG zu. ⁴ Hier ist es die Integrationsleistung des BVerfG, die an ihre Grenzen stößt. Der gewohnt weitreichende gesellschaftliche Grundkonsens, auf dem die integrierende Funktion des BVerfG für das Rechts- und Politiksystem einst beruhte, gerät als deren schwindende Voraussetzung in den Blick politischer und juristischer Verfassungsdiskussion. ⁵

Nicht zufällig erwacht das theoretische Interesse am (partei-) politischen Widerstand gegen Urteile des BVerfG neu.⁶

2. Grenzen der Verfassung

Mit dem Verweis auf die funktionalen Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit ist noch nicht deutlich, ob über die Grenzen der Leistungsfähigkeit des BVerfG hinaus Grenzen der Verfassung aufzuweisen sind, die die häufige Inanspruchnahme der Verfassung zur Lösung rechtlicher und politischer Konflikte von ihrem verfassungstextlichen Bezugspunkt her fragwürdig erscheinen lassen. Ausgeschlossen ist eine Beziehung dieser Fragestellungen aufeinander aber nicht. Immerhin ließe sich fragen: Wie können die Richter des BVerfG Entscheidungen über komplexe rechtliche und politische Streitfragen treffen, wenn einerseits die Verfassungsurkunde als Quelle verfassungsgerichtlicher Tätigkeit hinter der Informiertheit und Differenziertheit des übrigen Rechts- und Politikdiskurses deutlich zurückbleibt, die Verfassungsrichter aber andererseits bei ihrer Spruchtätigkeit weder persönlich noch für ihre Institution eine gegenüber diesem Diskurs höhere und bessere Einsicht oder Problemlösungskapazität beanspruchen können? Nur als Verfassungsinterpreten sind sie ja spezifisch ausgewiesen.

Der Aufweis der Diskrepanz zwischen hohen funktionalen Anforderungen einerseits und einfacher Verfassungsstruktur andererseits setzt angesichts einer seit Jahrzehnten funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit jedoch zu grundsätzlich an. Schließlich hat das BVerfG im Rahmen seiner Verfassungsinterpretation Verfassungstraditionen herausgebildet, die unverzichtbarer Bestandteil des Rechtssystems geworden sind.⁷

³ Vgl. etwa Heun, 1992 oder Rau, 1995, S. 145 ff.

⁴ Vgl. dazu die in einem Band versammelten, besonders umstrittenen Entscheidungen aus jüngerer Zeit, BVerfGE 93,1 ff. ("Kruzifixe"), BVerfGE 93, 121 ff. ("Einheitswerte") und BVerfGE 93, 266 ff. ("Soldaten sind Mörder") und Schulze-Fielitz, 1997.

⁵ Vgl. zur Bedeutung der Pluralismusdebatte im juristischen Diskurs Brugger, 1990. Die Grenzen der Integrationsfunktion des BVerfG betonen auch Depenheuer 1995, S. 854 f. und Haltern, 1996, sowie ders., 1997.

⁶ Vgl. dazu etwa Häußler, 1994.

Ist es also wenig sinnvoll, die Leistungsfähigkeit der Verfassungsinterpretation grundsätzlich in Frage zu stellen, bleibt angesichts der aufgewiesenen Diskrepanz noch die Frage nach ihrem Maß.

Muß nicht die Verfassungsinterpretation von ihrem Gegenstand, der Verfassung her, spezifisch begrenzt sein? Und umgekehrt: Ist nicht die praktische Überlastung des BVerfG auch Resultat einer im Interpretationsprozeß stattfindenden Bedeutungsausweitung der Verfassung, die dieses Maß aus den Augen verloren hat?

Und auch die Grenzen der Integrationsleistung verfassungsgerichtlicher Urteile weisen möglicherweise auf eine interpretatorische Überbeanspruchung des Grundgesetzes im Sinne inhaltlich zu hoher Erwartungen hin. Immerhin bietet die Verfassung für die Nährung und die Erfüllung dieser Erwartungen einen im Vergleich zu anderen Rechtstexten besonders weiten Interpretationsspielraum.

II. Verfassungstheorie

Die bislang aufgeworfenen und miteinander zusammenhängenden Fragen der Verfassungsinterpretation, der Integrationsleistung des Bundesverfassungsgerichtes und seiner funktionell-rechtlichen Grenzen werfen die Frage nach der juristischen Disziplin auf, in der sie behandelt werden können. Diese Disziplin muß die genannten, in sich sehr verschiedenen Herangehensweisen an die Verfassungsinterpretation und die Funktionsbestimmung der Verfassungsgerichtsbarkeit eigenständig miteinander verknüpfen. Weder die Disziplinen der juristischen Dogmatik noch die der juristischen Methodik oder der Rechtsphilosophie können dies für sich genommen leisten. Der Zusammenhang dieser Fragestellungen muß daher in der Verfassungstheorie bearbeitetet werden.

1. Begriff, Funktion und normativer Status von Verfassungstheorie

Eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung von Verfassungstheorie existiert nicht.⁸ So bleibt nur, sie von ihrer Funktion in dieser Arbeit her zu beschreiben. Verfassungstheorie dient hier dem Zweck, die Verschränkung von methodischen,

⁷ Vgl. zur traditionsbildenden Funktion des BVerfG allgemein Blankenagel, 1987. An der damit grundsätzlich verbundenen Stabilisierungswirkung von Entscheidungen des BVerfG ändert, wie die soziologische Wirkungsforschung zeigt, die Zunahme von umstrittenen Entscheidungen nichts. Vgl. dazu Gawron/Rogowski, 1996, S. 177-220. Juristisch dingfest zu machen ist dieser soziologische Sachverhalt kontrafaktischer Geltung in § 31 Abs. 1 BVerfGG.

⁸ Für einen jüngeren Versuch zur Verfassungstheorie als juristischer Disziplin vgl. Morlok, 1989.